

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2504**

A03

29. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-  
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am  
02.05.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum  
Thema „Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dinsla-  
ken“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-  
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-  
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



## **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

### **„Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dinslaken?“**

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 02.05.2024**

Zuständige (unmittelbare) Aufsichtsbehörde über die Stadt Dinslaken als kreisangehörige Stadt ist gemäß § 120 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Landrat des Kreises Wesel. In der Angelegenheit der Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dinslaken wurde von dem kommunalaufsichtlichen Unterrichtsrecht gemäß § 121 GO NRW Gebrauch gemacht. Im Rahmen des entsprechenden Berichts der Stadt Dinslaken hat diese über den Sachverhalt, ihre Gründe für die Abberufung und insbesondere auch über den Umstand informiert, dass die betroffene Gleichstellungsbeauftragte ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Vorgehensweise der Stadt Dinslaken eingeleitet hat. Der Ausgang dieses Verfahrens und die damit verbundene Klärung u.a. der Rechtsfrage, ob die Vorgehensweise der Stadt Dinslaken gegenüber der Betroffenen rechtmäßig war, bleibt weiterhin abzuwarten, zumal die Kommunalaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen darf, nicht aber mit dem Ziele, einer einzelnen Person zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn diese ihre Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann (OVG NRW vom 23.01.1963, AZ: III A 355/57).

Nach Kenntnisstand der Landesregierung wurde die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten seitens der Stadt Dinslaken insbesondere mit einem nicht mehr gegebenen Vertrauensverhältnis zwischen der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken und der Gleichstellungsbeauftragten begründet. Nach Darstellung der Stadt Dinslaken sei die Gleichstellungsbeauftragte ihrer Unterstützungs- und Beratungspflicht nach § 17 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gegenüber der Bürgermeisterin nicht nachgekommen. Die Klärung, ob dies tragfähige Gründe für eine Abberufung sind, bleibt dem eingeleiteten Gerichtsverfahren (s. o.) vorbehalten.

Soweit nach einer Bewertung der Vorgehensweise der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, den Rat der Stadt Dinslaken über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten zu informieren, gefragt ist, sieht § 55 GO NRW verpflichtend vor, dass der Rat durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu informieren ist. Den notwendigen Schutz personenbezogener Daten bzw. von Informationen in Personalsachen gewährleistet dabei grundsätzlich insbesondere die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern nach § 30 GO NRW.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Anlass dazu, eine Information der Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten kritisch zu hinterfragen. Etwaige Verstöße einzelner Personen ge-

gen die Verschwiegenheitspflicht sowie etwaige Folgerungen wären vor Ort aufzuarbeiten. Inwieweit die öffentliche Berichterstattung über die Abberufung und deren Begründung konkret nachteilig für den weiteren beruflichen Werdegang der Betroffenen ist oder sein wird, entzieht sich einer Bewertung durch die Landesregierung.

Eine Bewertung der Landesregierung, ob und ggf. welche Entscheidungen der Stadt Dinslaken wegen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 LGG rechtswidrig sind, ist mangels entsprechender Erkenntnisse zu entsprechenden Entscheidungen nicht möglich.